



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

Freitag, 7. Mai 2021

Nr. 21

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 23.04.2021 über ergänzende Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde S. 308
- Bekanntmachung der 1. Änderung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung zur Aufstallung von Geflügel und das Verbot von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 11.11.2020 S. 310
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Jevenau für das Haushaltsjahr 2021 S. 312



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Frau Burgmann

E-Mail-Adresse:

gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
FD 4.3

Rendsburg
06.05.2021

Bekanntmachung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Die Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über ergänzende Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 23.04.2021 tritt mit Ablauf des 06.05.2021 außer Kraft.

Begründung

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über ergänzende Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 23.04.2021 ist in Anlehnung an § 28b Absatz 2 IfSG auf den Zeitpunkt befristet, in dem im Kreis Rendsburg-Eckernförde ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz der Schwellenwert von 50 unterschritten wird. Die Allgemeinverfügung tritt dann an dem übernächsten Tag außer Kraft. Maßgeblich für die Berechnung sind die vom RKI veröffentlichten Meldezahlen. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die fortlaufende Zählung der maßgeblichen Werktage.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaisersstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

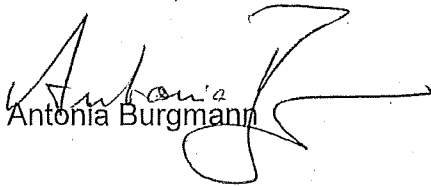
Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde lag die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem Schwellenwert von 50:

29.05.2021	49,3
30.04.2021	48,2
01.05.2021	46,7 (Feiertag)
02.05.2021	42,7 (Sonntag)
03.05.2021	41,2
04.05.2021	37,9
05.05.2021	36,1

Die Allgemeinverfügung tritt daher mit Ablauf des 06.05.2021 außer Kraft.

Im Auftrag


Antonia Burgmann

Bekanntmachung

1. Änderung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung zur Aufstallung von Geflügel und das Verbot von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 11.11.2020

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde ordnet gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665,2664) eine Änderung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 11.11.2020 hinsichtlich der Aufstallung von Geflügel an.

Folgende Änderung wird geltend gemacht:

1. Das Aufstallungsgebiet wird wie folgt geändert:

Für das Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde **östlich** der Autobahn A 7 bleibt das Aufstallungsgebot für Geflügel unverändert.

Für das Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde **westlich** der Autobahn A7 wird das Aufstallungsgebot aufgehoben.

2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Zu 1.

Aufgrund der im Rahmen der Geflügelpestbekämpfung durchgeführten Risikoanalyse wird eine Aufhebung des Aufstallungsgebotes für Geflügel im Kreisgebiet westlich der A 7 für vertretbar gehalten. Seit Beginn des Monats April 2021 wurden alle Fälle von amtlich festgestellter Geflügelpest im Kreisgebiet östlich der A 7 registriert. Aktuell gibt es noch Verdachtsfälle im Kreisgebiet östlich der A 7 sowie im Gebiet der Stadt Kiel. Die Beibehaltung des Aufstallungsgebotes im östlichen Kreisgebiet ist daher zum Schutz der Geflügelbestände vor einer Einschleppung der Geflügelpest weiterhin notwendig.

Zu 2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist notwendig, damit auch während eines etwaigen Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können, um die Einschleppung der Geflügelpest aus der Wildvogelpopulation in die Hausgeflügelbestände zu verhindern. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung eines Seuchenausbruchs in Nutzgeflügelbeständen zu ergreifen.

Die Anordnungen sind geeignet und angemessen, mildere Mittel, das Ziel zu erreichen, sind nicht erkennbar.

Vorbehalt:

Die Änderung der Allgemeinverfügung erfolgt unter Vorbehalt der jederzeitigen Änderung.

Anmerkungen:

Verzicht auf Anhörung:

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe:

Die Änderung der Allgemeinverfügung wird mit Bekanntgabe am 07.05.2021 gültig.

Einsichtnahme:

Die Änderung der Allgemeinverfügung kann bei der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Aufgrund von § 37 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes bzw. wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, d.h. die angeordneten Maßnahmen bleiben sofort vollziehbar. Sie können beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

Rendsburg, den 05.05.2021

Kreis Rendsburg-Eckernförde

-Der Landrat-

Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Im Auftrage

gez. Dr. Freitag
Amtstierärztin

Haushaltssatzung

Wasser- und Bodenverbandes

^{des}
Untere Jevernau

für das Haushaltsjahr 20 21

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz – (LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / ~~der~~ ~~Verbandsversammlung~~* vom 29. 4. 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

90.900 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,- EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,- EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3.000,- EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01. 06. 21
(TT/MM/JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>15,-</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>8,-</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>0,50</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u>—</u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u>—</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>27,-</u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u>—</u>	EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

07. Mai 2021

Brammer, den 29. Apr. 2021
(Ort) (Datum)

As Kohven
(Verbandsvorsteher)